

Kratzer, Peter

80639 München

Nichtraucherschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29. März 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Dem Petenten geht es um ein Rauchverbot in Kraftfahrzeugen.

Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Petition, die von 694 Mitzeichnern unterstützt wird und zu 89 Diskussionsbeiträgen geführt hat.

Im Einzelnen wird vorgetragen, dieses Rauchverbot müsse im Rahmen der Verkehrskontrollen überwacht, Verstöße bei Anwesenheit von Kindern im Fahrzeug als Körperverletzung verfolgt und bestraft werden. Nach einer Studie des Automobilclubs von Deutschland (AvD) in Zusammenarbeit mit British American Tobacco Germany (BAT) im Jahr 2005 würden im Auto Millionen Kinder gesundheitsschädlichem Tabakrauch ausgesetzt. Gerade Kinder seien besonders anfällig für diese Gesundheitsgefahr. Gerade im engen Raum eines Fahrzeuges würden bereits mit einer einzigen Zigarette erschreckend hohe Feinstaubwerte auftreten. Die Appelle an rauchende Autofahrer würden bei weitem nicht die erforderliche Quote erzielen. Aufgrund der mangelnden Einsicht und Rücksicht nikotinsüchtiger Autofahrer sei die sofortige Einführung eines absoluten Rauchverbotes in Kraftfahrzeugen unerlässlich.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Zur Thematik "Nichtraucherschutz" hat am 15.01.2007 eine öffentliche Sitzung des Petitionsausschusses stattgefunden, in der auch diese Petition mitberaten wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Beide Ministerien weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass das Rauchen unstreitig schwere Folgen für die Gesundheit haben kann und zwar sowohl für die aktiven Raucher als auch für die passiven. Sie verweisen darauf, dass diese gesundheitlichen Risiken die Autofahrer selbst zu verantworten haben. Es sei nicht Aufgabe der Straßenverkehrsordnung, aus Gesundheitsgründen ein Rauchverbot für Autofahrer zu verhängen. Die Straßenverkehrsordnung diene der Sicherheit auf öffentlichen Straßen.

Das BMG ergänzt, dass die Politik der Bundesregierung im Rahmen von Kampagnen auf Aufklärung und Informationsvermittlung setze. Es richte sich auch speziell an Eltern mit kleinen Kindern und informiere insoweit über die Gefahren des Passivrauchens sowie über die gesundheitlichen Gefahren des Rauchens in der Schwangerschaft.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, sieht aber keine Möglichkeiten der Umsetzung.

Ein derartiges Verbot würde zum einen einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen, der in unserer Gesellschaft nicht möglich ist. Eine entsprechende gesetzliche Regelung kommt daher nicht in Betracht. Genauso wenig kann das Rauchen in der eigenen Wohnung oder im sonstigen privaten Raum verboten werden.

Zum anderen ist eine effektive Kontrolle unrealistisch. Bereits mit der Kontrolle von Alkoholsündern stoßen die Kontrollmöglichkeiten an ihre Grenzen. Auch der verbotene Gebrauch von Handys ohne Freisprechanlage im Pkw ist kaum zu kontrollieren. Demgemäß würde das geforderte Verbot nur auf dem Papier stehen und den Kindern nicht wirklich helfen.

Zum Nichtraucherschutz sind aktuell zahlreiche Initiativen auf den unterschiedlichsten Ebenen im Gange. Derzeit ist zu erwarten, dass ein Nichtraucherschutzgesetz im Bereich von Gaststätten und öffentlichen Gebäuden möglich wird. Damit würde zwar dem Anliegen des Petenten nicht Rechnung getragen werden können – die verstärkte Auseinandersetzung mit den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit dürfte jedoch auch diejenigen, die trotz der Anwesenheit von Beifahrern, insbesondere von Kindern, im Pkw rauchen, zu denken geben. Aus Sicht des Petitionsausschusses kann im privaten Raum lediglich Aufklärung geleistet werden, da ansonsten einem "Überwachungsstaat" Vorschub geleistet würde, der von niemandem erwünscht sein kann.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.